

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 45 – 17. Mai 2021

Inhalt

Kreis Lippe

- | | |
|-----|--|
| 227 | Feststellung der 7-Tages-Inzidenz wegen der Unterschreitung des Wertes von 200 für die Stadt Bad Salzuflen |
| 228 | Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen
hier: Weitere Einschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich des Kreisgebietes |
| 229 | Feststellung der 7-Tages-Inzidenz wegen der Überschreitung des Wertes von 200 für die Gemeinden Augustdorf und Leopoldshöhe |
| 230 | Allgemeinverfügung zur Maskenpflicht |

Kreis Lippe

227 Feststellung der 7-Tages-Inzidenz wegen der Unterschreitung des Wertes von 200 für die Stadt Bad Salzuflen

Unter Bezugnahme auf die Anordnungen unter II. 1. der „Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen“ vom 19. April 2021, veröffentlicht im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, Nr. 34 – 19. April 2021 - laufende Ziffer 173, geändert durch Allgemeinverfügung vom 05.05.2021, veröffentlicht im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, Nr.39 – 5. Mai 2021 - laufende Ziffer 200, wird festgestellt, dass die 7-Tages-Inzidenz den Wert von 200 unterschreitet für die Stadt Bad Salzuflen seit dem 09.05.2021.

Eine nachhaltige und signifikante Unterschreitung des genannten Inzidenzwertes ist damit auf der Grundlage der Prognosen des Kreises Lippe gegeben.

Kr.Bl.Lippe 17.05.2021

228 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen

hier: Weitere Einschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich des Kreisgebietes

Gemäß §§ 28 Absatz 1, 28a, 28c des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit § 16 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung- CoronaSchVO) vom 12.05.2021 (GV. NRW. S. 543a) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) - jeweils in der aktuell gültigen Fassung - erlässt der Kreis Lippe im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) folgende

Allgemeinverfügung für das Gebiet des Kreises Lippe:

I. Kreisweite Regelung für Gottesdienste, Zusammenkünfte von Kirchen und Religionsgemeinschaften bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 100

Das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG) veröffentlicht täglich die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz). Überschreitet im gesamten Kreisgebiet an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das LZG veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100 nachhaltig und signifikant, so gilt nach gesonderter Feststellung des Kreises Lippe die nachfolgende Regelung kreisweit:

1. Präsenzveranstaltungen

Die CoronaSchVO bestimmt, dass Kirchen und Religionsgemeinschaften unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens in eigener Verantwortung entscheiden, inwieweit Versammlungen in Präsenz durchgeführt werden können, und informieren die vor Ort zuständigen Behörden.

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften begrenzen die Anzahl der Teilnehmer der Gottesdienste und sonstigen Zusammenkünfte zur Religionsausübung in Abhängigkeit zur Größe der genutzten Räumlichkeiten, wobei bei der Berechnung eine Person pro 10 m² zugrunde zu legen ist. Keinesfalls nehmen mehr als 100 Personen an einer Zusammenkunft in geschlossenen Räumen teil. Die Zusammenkünfte sind auf eine Dauer von höchstens 90 Minuten beschränkt. Außerhalb geschlossener Räume gilt eine maximale Teilnehmerzahl von 250 Personen.

2. Ausnahmen

Solange seitens des Kreises Lippe nicht amtlich festgestellt ist, dass die 7-Tages-Inzidenz im Kreisgebiet den Schwellenwert von 200 nachhaltig und signifikant überschreitet, können die Kirchen und Religionsgemeinschaften abweichend von den unter I. 1. getroffenen Regelungen Zusammenkünfte zur Religionsausübung in Abhängigkeit zur Größe der genutzten Räumlichkeiten abhalten, wenn jeder Teilnehmer über einen nicht mehr als 48 Stunden alten -schriftlich oder digital bestätigten- negativen Schnell- oder Selbsttest nach § 4 Abs. 4 der CoronaSchVO einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen und zugelassenen Teststelle verfügt, wobei bei der Berechnung eine Person pro 7 m² zugrunde zu legen ist und die maximal zulässige Teilnehmerzahl 150 Personen in geschlossenen Räumen beträgt. Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Pflicht zur Vorlage eines Tests ausgenommen. Gemäß § 28c IfSG in Verbindung mit § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV) (BAnz AT 08.05.2021 VI) steht eine nachgewiesene Immunisierung durch Impfung oder Genesung dem Nachweis eines negativen Testergebnisses nach Satz 1 gleich.

Der Veranstalter der Zusammenkunft darf den Zugang nur unter Beachtung dieser Ausnahme zulassen.

3. Geltungsdauer

Unterschreitet im Kreis Lippe ab dem Tag nach dem Eintreten der unter I.1. und I.2. getroffenen Maßnahmen an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so treten an dem übernächsten Tag die Maßnahmen nach I.1. und I.2. außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der fünf aufeinander folgenden Werktage. Die Bekanntmachung des Tages des Außerkrafttretens trifft der Kreis Lippe durch gesonderte Feststellung. Die Bekanntmachung erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der Veröffentlichung des LZG erkennbar wurde, dass die vorgenannte Unterschreitung eingetreten ist.

II. Kommunenspezifische Regelungen bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 in einer einzelnen kreisangehörigen Kommune

Der Öffentliche Gesundheitsdienst des Kreises Lippe übermittelt täglich den 7-Tages-Inzidenzwert bezogen auf 100.000 Einwohner an das Landeszentrum Gesundheit. Aufgrund dieser Daten ermittelt die Statistikstelle des Kreises Lippe täglich den 7-Tages-Inzidenzwert für jede kreisangehörige Kommune. Überschreitet in einer Kommune an drei aufeinander folgenden Tagen die durch die Statistikstelle des Kreises Lippe ermittelte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 200 nachhaltig und signifikant, so gelten nach gesonderter Feststellung des Kreises Lippe die nachfolgenden Regelungen für diese Kommune:

1. Regelung für Gottesdienste, Zusammenkünfte von Kirchen und Religionsgemeinschaften

a. Präsenzveranstaltungen

Die CoronaSchVO bestimmt, dass Kirchen und Religionsgemeinschaften unter Berücksichtigung des lokalen Infektions

geschehens in eigener Verantwortung entscheiden, inwieweit Versammlungen in Präsenz durchgeführt werden können, und informieren die vor Ort zuständigen Behörden.

Gelten kreisweit keine entsprechenden Anordnungen für Gottesdienste, Zusammenkünfte von Kirchen und Religionsgemeinschaften begrenzen die Kirchen und Religionsgemeinschaften die Anzahl der Teilnehmer der Gottesdienste und sonstigen Zusammenkünfte zur Religionsausübung in Abhängigkeit zur Größe der genutzten Räumlichkeiten, wobei bei der Berechnung eine Person pro 10 m² zugrunde zu legen ist. Keinesfalls nehmen mehr als 100 Personen an einer Zusammenkunft in geschlossenen Räumen teil. Die Zusammenkünfte sind auf eine Dauer von höchstens 90 Minuten beschränkt. Außerhalb geschlossener Räume gilt eine maximale Teilnehmerzahl von 250 Personen.

b. Ausnahmen

Solange seitens des Kreises Lippe nicht amtlich festgestellt ist, dass die 7-Tages-Inzidenz im Gebiet der jeweiligen Kommune den Schwellenwert von 300 nachhaltig und signifikant überschreitet, können die Kirchen und Religionsgemeinschaften abweichend von den unter II. 1. a. getroffenen Regelungen Zusammenkünfte zur Religionsausübung in Abhängigkeit zur Größe der genutzten Räumlichkeiten abhalten, wenn jeder Teilnehmer über einen nicht mehr als 48 Stunden alten -schriftlich oder digital bestätigten- negativen Schnell- oder Selbsttest nach § 4 Abs. 4 der CoronaSchVO einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen und zugelassenen Teststelle verfügt, wobei bei der Berechnung eine Person pro 7 m² zugrunde zu legen ist und die maximal zulässige Teilnehmerzahl 150 Personen in geschlossenen Räumen beträgt. Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Pflicht zur Vorlage eines Tests ausgenommen.

Gemäß § 28c IfSG in Verbindung mit § 7 SchAusnahmV steht eine nachgewiesene Immunisierung durch Impfung oder Genesung dem Nachweis eines negativen Testergebnisses nach Satz 1 gleich.

Der Veranstalter der Zusammenkunft darf den Zugang nur unter Beachtung dieser Ausnahme zulassen.

2. Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum

Über die in § 2 der Coronaschutzverordnung geregelten Fälle kontaktbeschränkender Maßnahmen hinaus sind Ansammlungen und Zusammentreffen im nach Art. 13 GG geschützten Raum auf das Zusammentreffen von Personen eines Hausstandes mit einer Person aus einem anderen Hausstand bis zu einer Gesamtzahl von höchstens fünf Personen beschränkt, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt werden und Paare unabhängig von den Wohnverhältnissen lediglich als ein Hausstand gelten.

Gelten kreisweit keine entsprechende Anordnungen für private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum, sind bei der vorgenannten Inzidenzwertüberschreitung solche Zusammenkünfte in dieser Kommune nur gestattet, wenn an ihnen höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres teilnehmen; Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Haushalts, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern,

oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts oder im Rahmen von Veranstaltungen bis 30 Personen bei Todesfällen stattfinden, bleiben unberührt.

Die Beschränkung privater Zusammenkünfte gilt nicht für eine private Zusammenkunft, an der ausschließlich geimpfte Personen oder genesene Personen teilnehmen. Nehmen an einer privaten Zusammenkunft andere als geimpfte oder genesene Personen teil, gelten geimpfte und genesene Personen nicht als weitere Person. Eine geimpfte Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises i. S. d. § 2 Ziffer 2 SchAusnahmV ist. Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises i. S. d. § 2 Ziffer 4 SchAusnahmV ist.

Ausnahmen

Die vorstehenden Regelungen zu II. 2. gelten nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist. Die Regelung findet weiterhin keine Anwendung bei der Wahrnehmung eines Sorge- und Umgangsrechts sowie bei der Begleitung Sterbender.

3. Geltungsdauer

Unterschreitet in der jeweiligen Kommune ab dem Tag nach dem Eintreten der unter II.1. und II.2. getroffenen Maßnahmen an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 200, so treten an dem übernächsten Tag die Maßnahmen nach II.1. und II.2. außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der fünf aufeinander folgenden Werktage. Die Bekanntmachung des Tages des Außerkrafttretens trifft der Kreis Lippe durch gesonderte Feststellung. Die Bekanntmachung erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der Veröffentlichung des LZG und der jeweiligen Berechnung der Statistikstelle des Kreises Lippe erkennbar wurde, dass die vorgenannte Unterschreitung eingetreten ist.

III. Weitere Regelungen

1. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen der Ziffern I und II dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 CoronaSchVO in Verbindung mit §§ 73 Absatz 1a Nr. 6, Absatz 2, 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

2. Öffentliche Bekanntmachung, Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 S. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Im Internet ist sie einsehbar unter www.kreis-lippe.de. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 07.06.2021 außer Kraft.

3. Einzelanordnungsbefugnis der örtlichen Ordnungsbehörden

Unbeschadet davon bleiben die nach § 6 Absatz 1 IfSBG-NRW zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden befugt, im

Einzelfall auch über diese Allgemeinverfügung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Allgemeine Erwägungen

Nach § 16 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 CoronaSchVO prüfen Kreise, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit nachhaltig und signifikant über einem Wert von 100 liegt, die Erforderlichkeit über die Coronaschutzverordnung hinausgehender zusätzlicher Schutzmaßnahmen und können diese im Einvernehmen mit dem MAGS anordnen.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt sind. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG können nach § 28 a IfSG insbesondere Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum oder die Erteilung von Auflagen für das Abhalten religiöser oder weltanschaulicher Zusammenkünfte sein.

Zuständige Behörde ist gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG) der Kreis als untere Gesundheitsbehörde.

Trotz sinkender Zahlen sind weiterhin, bezogen auf Infizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, eine Vielzahl von Kranken und Krankheitsverdächtigen sowohl bundesweit als auch im Kreisgebiet zu verzeichnen. Auch das aktuelle Infektionsgeschehen macht es erforderlich, sowohl kreisweite als auch kommunenspezifische Regelungen zu treffen, die über die Regelungen der Coronaschutzverordnung hinausgehen. Auch wenn die Inzidenzwertentwicklung kreisweit rückläufig ist, zeigt sich, dass diese Entwicklung in den einzelnen Kommunen sehr unterschiedlich ausfällt.

Die vorstehenden Regelungen gelten dem Schutz der Bevölkerung vor Erkrankungen. Sie sind auch insofern erforderlich, als sie der Bewältigung der in der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22.03.2021 als „sehr, sehr ersten Infektionslage“ bezeichneten Situation dienen. Hinzu kommt die erheblich steigende Anzahl von positiv getesteten Kindern und Jugendlichen, die kausal auf das Covid-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) in seiner Mutation zurückzuführen ist, sowie die Tatsache, dass diese Personengruppe bis auf Weiteres altersbedingt nur rudimentär ge-

impft werden darf (Jugendliche ab 16 Jahren). Um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems weiterhin gewährleisten zu können sowie zur Verhinderung der Entstehung von Engpässen in der medizinischen und insbesondere in der intensivmedizinischen Versorgung ist es erforderlich, die Zahl der Neuinfektionen signifikant zu senken.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie eingestuft hat. Die Erkrankung COVID-19 ist sehr infektiös; das gilt insbesondere auch für die neuartigen Mutationen des SARSCoV-2-Virus. Speziell ältere Menschen oder solche mit Vorerkrankungen sind oft von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Eventuelle Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit laut Robert-Koch-Institut (RKI) noch nicht abschätzbar. Nach wie vor besteht welt-, deutschland-, nordrhein-westfalen- und kreisweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation mit hohen Fallzahlen.

Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Derzeit besteht noch eine Impfstoffknappheit, die dazu führt, dass trotz der mittlerweile zugelassenen Impfstoffe tatsächlich erst zu wenige Personen geimpft werden konnten, um das exponentielle Wachstum der Ausbreitung der Virusmutation ausreichend wirksam einzudämmen, indem man sich der notwendigen Anzahl von Geimpften für das Feststellen der sogenannten Herdenimmunität nähert. Die mittlerweile angelaufene Impfkampagne wird sich erst dann hinreichend auf die Infektionsdynamik dämpfend auswirken, wenn auch die Impfstoffdosen in deutlich höherer Anzahl zur Verfügung stehen und darüber hinaus auch ein größerer Teil der jüngeren Bevölkerung geimpft ist. Da darüber hinaus auch noch keine spezifische Therapie zur Verfügung steht, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert wird, die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann und eine ordnungsgemäße und zeitnahe Nachverfolgung der Infektionsketten gewährleistet ist. Hierdurch soll auch Zeit für die Entwicklung und den Einsatz von antiviralen Medikamenten und weiteren Impfstoffen gewonnen werden.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom Robert-Koch-Institut (RKI) als nationaler Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 S. 1 IfSG) eingeschätzt. Nach seiner Risikobewertung vom 11.11.2020 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html) wird das Risiko insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Mit Beschluss vom 04.03.2021 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 fest.

Aufgrund der Tatsache, dass

- in den letzten Wochen die festgestellten Infektionen mit stetig steigender Tendenz auf die Virusmutation B.1.1.7 zurückzuführen sind und damit eine um ein Mehrfaches erhöhte Ansteckungsrate erzeugt wird,

- eine deutlich gestiegene Sterblichkeit vorliegt,
- mittlerweile im Gegensatz zu dem Infektionsgeschehen in der 1. Phase der Pandemie auch vermehrt jüngere und Personen mittleren Alters stark gestiegene Anfälligkeiten für schwere und schwerste intensivmedizinisch zu behandelnde Krankheitsverläufe aufweisen und
- insgesamt sehr hohe Infektionszahlen und der damit verbundene Ansteckungsrisiken zu verzeichnen sind,

ist es erforderlich, weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Soweit im obigen Anordnungsteil auf eine „nachhaltige und signifikante“ Überschreitung des Inzidenzwertes abgestellt wird, liegt diese vor, wenn der jeweilige Wert nach den Veröffentlichungen des Landeszentrums für Gesundheit (LZG) (vgl. oben I.) bzw. den Ermittlungen der Statistikstelle des Kreises Lippe (vgl. oben II.) an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen oberhalb des jeweiligen Referenzwertes liegt und nach einer Prognoseentscheidung davon auszugehen ist, dass es kurzfristig nicht wieder zu einer Unterschreitung dieses Referenzwertes kommt.

I. Kreisweite Regelung für Gottesdienste, Zusammenkünfte von Kirchen und Religionsgemeinschaften bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 100

1. Präsenzveranstaltungen

In § 1 Abs. 3 CoronaSchVO ist geregelt, dass sich Kirchen und Religionsgemeinschaften an den Regelungen der CoronaSchVO orientieren. Die vorgelegten dementsprechenden Regelungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften treten für den grundrechtlich geschützten Bereich der Religionsausübung an die Stelle der Regelungen der CoronaSchVO. Kirchen und Religionsgemeinschaften, die keine entsprechenden Regelungen vorlegen oder für deren Einhaltung nicht ordnungsgemäß Sorge tragen, unterfallen auch für Versammlungen zur Religionsausübung den allgemeinen Regelungen der CoronaSchVO bzw. den Verfügungen der Kommunen. Den Kirchen und Religionsgemeinschaften obliegt es daher, zunächst in Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung Regelungen zu treffen und für deren Einhaltung konsequent Sorge zu tragen. In Anbetracht des exponentiellen Anstiegs der Infektionszahlen und der Tatsache, dass mit Ausnahme von Gottesdiensten und anderen der Religionsausübung dienenden Veranstaltungen fast alle anderen Veranstaltungen seit langem verboten oder stark eingeschränkt sind, besteht für diesen Bereich, in dem Menschen verschiedener Haushalte zusammentreffen, ein besonders sensibel zu behandelnder Anpassungsbedarf. Dabei ist zu beachten, dass die Ansteckung durch ausgeatmetes, infektiöses Aerosol neben Tröpfcheninfektionen der Hauptverbreitungsweg des Virus ist.

Aufgrund der dargestellten Entwicklung des Infektionsgeschehens, ist es auch erforderlich, die grundsätzlich bestehenden Regelungen, wie sie von den Glaubensgemeinschaften bei der Erstellung der eigenen Hygieneregeln erarbeitet wurden, nochmalig durch entsprechende Anordnungen zu verschärfen, weil in der Regel bei dieser Krankheitsvariante, wie dargestellt, ein erhöhtes Sicherungserfordernis besteht. Das gelingt im Ergebnis nur durch Kontaktreduzierungen sowohl im privaten Bereich, auch soweit es um die

Religionsausübung geht, als auch im kirchlichen bzw. gemeindlichen Bereich. Auch bei Treffen zur Religionsausübung, ob im öffentlichen oder im privaten Bereich, muss daher im Ergebnis eine Kontaktreduzierung stattfinden, die nur durch die Begrenzung der Teilnehmerzahl bzw. durch die zeitliche Eingrenzung auf die vorgenannten 90 Minuten erreicht werden kann, weil damit eine übermäßige Aerosolbelastung verhindert wird. Zudem führt die Begrenzung nach Zeit und Anzahl der Besucher dazu, dass bei den An- und Abfahrten vor und nach dem Gottesdienst allein aufgrund der Anzahl der Gottesdienstbesucher deutlich weniger Ansteckungssituationen entstehen können. Die Maßnahme ist nicht nur erforderlich, sondern auch angemessen, denn Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung sind bei einer über dem Wert von 100 liegenden 7-Tages-Inzidenz die einzigen privilegierten vergleichbaren Veranstaltungen, die nach dem Regime der CoronaSchVO noch zu einer so großen Anzahl von Teilnehmern führen können. Dabei hat sich auch aufgrund der Entwicklung bei einem Ausbruchsgeschehen im Kreisgebiet gezeigt, dass bei einer Testung der Gemeindeglieder einer Religionsgemeinschaft bei 1.100 durchgeführten Tests 350 positiv waren. Zwar kann nicht mit letzter Sicherheit gesagt werden, ob das Infektionsgeschehen aus den Gottesdiensten oder aus dem privaten Umfeld der Gemeindeglieder kommt; dies kann letztlich aber auch dahinstehen, wenn allein schon die die Zahl der Teilnehmer bereits ein großes Gefahrenpotential der Ansteckung birgt. Die Empfehlung in der CoronaSchVO, auf die Durchführung von Präsenzgottesdiensten bis auf Weiteres zu verzichten, im Übrigen aber die Gottesdienste nicht im Allgemeinen zu untersagen, sondern hierzu weitere Maßnahmen anzuordnen, erweist sich damit als milderes Mittel, um die Gefahr der unkontrollierten Weiterverbreitung des Virus und besonders seiner Mutation zu verhindern. Zum Schutz von Leib und Leben ist diese Einschränkung der Organisation dieser Veranstaltungen auch unter Berücksichtigung des bestehenden Grundrechts aus Artikel 4 GG insgesamt verhältnismäßig.

Auch die Ausweitung dieses Erfordernisses auf private Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung erweist sich als verhältnismäßig. Dies beruht auf Erkenntnissen der Kontaktnachverfolgung, aus denen hervorgeht, dass diese Treffen auch im Privaten stattfinden, wobei allein aufgrund der Örtlichkeiten regelmäßig Abstände nicht eingehalten werden können und auch die Belüftungssituation oft nicht den Erfordernissen entspricht, um die Aerosolbelastung sicher abzubauen bzw. niedrig zu halten. Wenn zudem notwendige Maßnahmen, wie das Tragen von Masken, vernachlässigt werden, steigert dies das Übertragungsrisiko erheblich, wie sich insgesamt an dem angeführten Fall nachvollziehen lässt.

Ungeachtet der obigen Ausführungen gelten die Einschränkungen nicht in derselben Weise für das Abhalten von religiösen Zusammenkünften im Freien, da nach den bisherigen Erkenntnissen bei entsprechender Einhaltung der angeordneten Maßnahmen nicht mit einem in gleicher Weise erhöhten Infektionsrisiko zu rechnen ist.

2. Ausnahmen

Gerade unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen müssen die Ausnahmen verstanden werden. Angesichts der mittlerweile flächendeckend zur Verfügung stehenden Testmöglichkeiten soll auf diesem Wege dem Grundrecht aus Art. 4 GG, das gerade auch die Glaubensausübung besonders schützt, durch diese erweiterten Auflagen und in Abwä-

gung gegenüber dem möglicherweise damit einhergehenden Infektionsrisiko Geltung verschafft werden. Im Rahmen des Ermessens erscheint es bei dieser Inzidenz derzeit noch vertretbar, diese grundgesetzlich besonders geschützten Versammlungen bei durchgehend negativen Testergebnissen in dem geregelten Maße zuzulassen. Dabei wird bereits mitberücksichtigt, dass durch die negativen Testergebnisse zwar nicht sicher feststeht, dass die getestete Person auch wirklich nicht infiziert ist; das Gegenteil aber auch nicht. Positiver Nebeneffekt ist hingegen, dass bei Inanspruchnahme dieser erweiternden Möglichkeiten aufgrund der ggf. freiwillig durchgeführten Tests auch asymptomatische Personen aufgespürt werden dürften, so dass auch hierdurch das Verbreitungsgeschehen eingedämmt werden könnte. Hinzu kommt, dass aufgrund der stetig ansteigenden Zahl der Geimpften und Genesenen eine leichte Erhöhung der maximalen Teilnehmerzahl gerechtfertigt ist, ohne dass dies derzeit zu einem infektiologisch nicht zu vertretenden Risiko führen wird. Einschränkend musste aber auch berücksichtigt werden, dass auch von geimpften oder genesenen Personen Restrisiken einer Infektion ausgehen können, ohne dass alle Teilnehmer einer solchen Zusammenkunft geschützt werden können. Dies betrifft vor allem Kinder bis einschließlich 16 Jahren. Die hier getroffene Abwägung berücksichtigt diese Belange insgesamt und führt zu einem ausgewogenen Ergebnis.

All dies führt bei der Gesamtabwägung dazu, diese Ausnahmen bei einer 7-Tages-Inzidenz bis 200 zuzulassen. Steigt der Inzidenzwert kreisweit hingegen auf über 200 an, geht diese Abwägung zu Lasten des Rechts auf Durchführung einer privilegierten Zusammenkunft aus, denn dann ist regelmäßig der Gefahr des sich ausweitenden Infektionsgeschehens und der damit einhergehenden Gefährdung der Gesundheitsversorgung insoweit der Vorrang einzuräumen.

II. Kommunenspezifische Regelungen bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 in einer einzelnen Kommune:

Spätestens mit der Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 in einzelnen Kommunen ist es unabhängig vom kreisweiten Inzidenzgeschehen gerechtfertigt und verhältnismäßig, Maßnahmen bezogen auf die betroffenen Kommunen zu treffen. Es stellt sich bei einer insgesamt heterogenen Infektionslage im Kreisgebiet noch als mildere Maßnahme gegenüber einer kreisweiten Maßnahme dar und beregelt zunächst die Schwerpunktbereiche des Infektionsgeschehens kommunenspezifisch. Damit wird verhindert, dass sich das Infektionsgeschehen örtlicher Hotspots insgesamt auf das Kreisgebiet ausweitet.

1. Regelung für Gottesdienste, Zusammenkünfte von Kirchen und Religionsgemeinschaften

Hier ist die Einschränkung der Gottesdienste und Zusammenkünfte von Religionsgemeinschaften ausnahmsweise gerechtfertigt, wobei zur Begründung auf die entsprechend geltenden Ausführungen unter zur Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der kreisweiten Maßnahmen unter I. Bezug genommen wird.

2. Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum

Die Reduzierung der Kontakte ist ein geeignetes Mittel zur Verringerung der Zahl von Neuinfektionen. Aus diesem Grund sind weitreichende Einschränkungen bereits in der

Coronaschutzverordnung sowie in § 28b IfSG vorgesehen. Diese beziehen sich aber jeweils nur auf Maßnahmen, die kreisweit ergriffen werden. Ein sich im Gebiet einer Kommune besonders schnell beschleunigendes Infektionsgeschehen macht aber eine über die Regelungen der Coronaschutzverordnung hinausgehende Einschränkung der Kontakte auch im engeren örtlichen Kontext notwendig, und dies insbesondere dann, wenn kreisweit keine weiteren Maßnahmen notwendig sind, weil sich die 7-Tages-Inzidenz insgesamt stabil auf einem Niveau von unter 100 bewegt. Dies gilt auch zunächst für den öffentlichen Bereich, weil angesichts der hohen Inzidenzzahlen jede unnötige öffentliche Sammlung von Personen auf das notwendige Mindestmaß zurückzuführen ist. Durch die Reduzierung der Kontakte werden auch Ansteckungsrisiken vermindert, da die Gefahr von Menschenansammlungen auf ein vertretbares Maß zurückgeführt wird.

Dies gilt aber auch für den privaten Bereich einschließlich der eigenen Wohnung als grundrechtlich besonders geschütztem Bereich. Dabei wurden auch die bisherigen Erfahrungen mit der im Kreisgebiet ganz überwiegend auftretenden Virusvariante B.1.1.7 berücksichtigt:

Es hat sich in den vergangenen Wochen und auch ganz aktuell wieder gezeigt, dass in Haushalten, in denen eine Person mit dieser Virusvariante infiziert ist, in der Regel auch sämtliche weiteren Haushaltsmitglieder infiziert werden. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zu Infektionen mit dem Ursprungsvirus, bei dem zwar auch Haushaltsmitglieder infiziert werden, aber nicht nahezu jeder. Auch insofern ist die haushaltsweise Beschränkung der Kontakte im privaten Bereich als geeignet, erforderlich und angemessen anzusehen, zumal sich aus dem vom Gesundheitsamt geführten Ermittlungsgesprächen auch weiterhin ergibt, dass sich eine Vielzahl von Infektionen auf private Kontakte außerhalb des eigenen Haushaltes zurückführen lässt. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, sich mit anderen Personen zu treffen, allein die Personenanzahl ist zu beschränken. Es ist daher sichergestellt, dass eine soziale Isolation von einzelnen Haushalten nicht zu befürchten ist. Zudem bleibt weiterhin gewährleistet, dass ein Treffen mit (Teilen) der Familie und Freunden möglich ist, wenn eben auch im kleineren Rahmen. Zudem wird berücksichtigt, dass diese verpflichtende Anordnung erst ab einer Inzidenzwertüberschreitung von 200 greift, selbst wenn die Einhaltung der Regelungen auch ansonsten dringend empfohlen wird. Insgesamt steht die Ergreifung dieser Schutzmaßnahme im Einklang mit dem Ergebnis der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22.03.2021. Bei der Ermessensausübung wurde darüber hinaus insbesondere berücksichtigt, dass bei der Überschreitung des Inzidenzwertes von über 200 über die geregelten Ausnahmen hinaus keine weitere Differenzierung zwischen den Personengruppen im privaten Raum vorzunehmen ist. Der Umstand, dass im Kreis Lippe bei vielen Personen die Religionsausübung im Rahmen von Gebets-treffen und dem gemeinsamen Bibelstudium gerade auch im privaten Raum erfolgt, findet seine Berücksichtigung u.a. bereits bei der Bemessung der Eingriffsinzidenz. Grundsätzlich wären auch andere Eingriffsschwellen denkbar gewesen, wie dies die Coronaschutzverordnung bereits ab einer 7-Tagesinzidenz von über 100 vorsieht. Der Kreis hält aber derzeit unter Abwägung aller Gesamtumstände eine Eingriffsschwelle von 200 in der jeweiligen Kommune für gerechtfertigt, weil dies zum einen die grundrechtlich ganz besonders geschützte Religionsausübung auch im Rahmen von Treffen mehrerer Haushalte im Privaten berücksichtigt. Andererseits

kann und muss bei der Überschreitung einer 7-Tagesinzidenz von 200 dieses Grundrecht zulässigerweise eingeschränkt werden dürfen, indem auch diese Treffen den vorstehenden Regelungen zur Einschränkung der Kontakte im privaten Raum unterworfen werden. Dabei wäre es im Rahmen von Kontrollen nur schwer bzw. mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelbar, ob und inwieweit es sich bei Treffen im Privaten um solche zur Religionsausübung oder um ein nicht privilegiertes geselliges Zusammensein handelt. Mit diesem Vorgehen ist ein praktisch handhabbarer und rechtlich vertretbarer Ansatz gewählt worden.

III. Weitere Regelungen

1. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer I. und II. dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 CoronaSchVO in Verbindung mit §§ 73 Absatz 1a Nr. 6, Absatz 2, 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

2. Öffentliche Bekanntmachung, Geltungsdauer

Für den Zeitraum nach dem 07.06.2021 wird zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung des dann vorherrschenden Infektionsgeschehens und der dann geltenden landesrechtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden sein.

Um einerseits keine Regelungslücke entstehen zu lassen und angemessen auf neue Regelungen des Landes reagieren zu können sowie andererseits die Einschränkungen für die Betroffenen gering zu halten, ist die Allgemeinverfügung befristet bis zum 07.06.2021. Die Geltungsdauer ist der Allgemeinverfügung angemessen, da die Einschränkungen insgesamt auf wenige Tage begrenzt sind und sie an die Laufzeit der aktuellen Coronaschutzverordnung angelehnt ist.

Der Kreis Lippe überprüft die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen auch mit Blick auf die geltende Rechtslage laufend und wird sie schon vor Fristablauf aufheben oder ändern, falls dies sachlich geboten erscheint oder sich wesentliche rechtliche Änderungen ergeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Hinweise:

Bei dem Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Detmold, den 17.05.2021

Dr. Axel Lehmann
Landrat

Kr.Bl.Lippe 17.05.2021

229 Feststellung der 7-Tages-Inzidenz wegen der Überschreitung des Wertes von 200 für die Gemeinden Augustdorf und Leopoldshöhe

Unter Bezugnahme auf die Anordnungen unter II. 1. und II. 2 der „Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen“ vom 17. Mai 2021, veröffentlicht im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, Nr. 45 – 17. Mai 2021 - laufende Ziffer 228, wird festgestellt, dass die 7-Tages-Inzidenz den Wert von 200 überschreitet

für die Gemeinde Augustdorf seit dem 11.03.2021
und
für die Gemeinde Leopoldshöhe seit dem 09.05.2021.

Eine nachhaltige und signifikante Überschreitung des genannten Inzidenzwertes ist damit auf der Grundlage der Prognosen des Kreises Lippe gegeben.

Kr.Bl.Lippe 17.05.2021

230 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen

hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Kreisgebietes

Gemäß §§ 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit § 3 Abs. 2a Nr. 5, Abs. 4 und 6 und des § 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung- CoronaSchVO) vom 12.05.2021 (GV. NRW. S. 545a) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) - jeweils in der aktuell gültigen Fassung -

erlässt der Kreis Lippe folgende Allgemeinverfügung:

I. Maskenpflicht

1. Allgemeine Verpflichtung

Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske gilt - über die in der CoronaSchVO geregelten Bereiche hinaus – unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands in den in den Anlagen 1 bis 5 textlich und zeichnerisch dargestellten Bereichen sowie auf den dort benannten bzw. gekennzeichneten öffentlichen Plätzen und Straßen werktags zwischen 06:00 und 20:00 Uhr. Soweit in einzelnen Kommunen abweichende zeitliche Regelungen gelten, ergeben sich diese aus der Anlage 1. Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteile dieser Verfügung.

2. Verpflichteter Personenkreis

Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske gilt grundsätzlich für alle Personen, die die in den Anlagen 1 bis 5 textlich und zeichnerisch dargestellten öffentlichen Bereiche nutzen.

3. Ausnahmen

Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in den in den Anlagen 1 bis 5 textlich und zeichnerisch dargestellten Bereichen gilt nicht für Personen in und auf Fahrzeugen sowie Rad- und Rollerfahrende (inklusive E-Scooter). Ausgenommen von der Verpflichtung sind auch Kinder bis zum Schuleintritt sowie Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Alltagsmaske kann vorübergehend abgelegt werden, wenn dies zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung, zur Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen oder zur

notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken erforderlich ist.

II. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen der Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 24 und Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

III. Öffentliche Bekanntmachung, Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Im Internet ist sie einsehbar unter www.kreis-lippe.de. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 07. Juni 2021 außer Kraft.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Zu I.:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG kann nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sein. Nach § 3 Abs. 2a Nr. 5 CoronaSchVO kann an weiteren Orten unter freiem Himmel die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske ausgesprochen werden, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Das Tragen einer Alltagsmaske in Bereichen, in denen der Mindestabstand aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten (wie z.B. bei Engpässen in belebten Fußgängerbereichen und Einkaufszonen sowie stark frequentierten Plätzen und Ausflugszielen) nicht sichergestellt werden kann, dient der effektiven Bekämpfung des Infektionsgeschehens als ein Baustein in einem Bündel von landesweiten Maßnahmen.

Eine Alltagsmaske ist generell geeignet, die beim Sprechen, Husten oder Niesen abgesonderten infektiösen Partikel abzufangen und dadurch das Risiko der Ansteckung anderer Personen zu verringern, sie ist deshalb in § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG als Mittel zur Eindämmung explizit vorgesehen. Kann das Abstandsgebot nicht durchgängig eingehalten werden,

was im Kreis Lippe in den genannten Bereichen und Zeiten zu erwarten ist, steht keine gleichermaßen geeignete und mildere Maßnahme zur Verfügung, um das Infektionsrisiko im öffentlichen Straßenraum zu minimieren.

Die Anordnung zum Tragen einer Alltagsmaske ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) steht hier in Konkurrenz zu dem auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützten Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems.

Die täglichen an das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) übermittelten Meldezahlen zeigen zwar, dass mit den seit dem 16.12.2020 landesweit geltenden strikten Schutzmaßnahmen niedrigere Inzidenzen erreicht werden konnten. Von einer dauerhaften Senkung der Inzidenzzahlen und einer verlässlichen Eindämmung des Infektionsgeschehens im Kreis Lippe kann dennoch nicht ausgegangen werden. Mit steigenden Fallzahlen wird es zunehmend schwieriger, Infektionsketten korrekt nachzuvollziehen. Um eine Kontaktnachverfolgung weiterhin möglich zu machen, ist die Anzahl der Neuinfektionen möglichst gering zu halten. Um eine Nachverfolgung der Infektionen sicherstellen zu können und eine akute nationale Gesundheitslage zu vermeiden, ist es erforderlich, die Zahl der Neuinfektionen wieder auf unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern zu senken.

Die Einschätzung, dass eine verlässliche Eindämmung des Infektionsgeschehens im Kreis Lippe noch nicht eingetreten ist, gilt speziell vor dem Hintergrund, dass sich Varianten des Coronavirus mit veränderten Eigenschaften ausbreiten. Die Erfahrungen in anderen Staaten zeigen, wie gefährlich die verschiedenen Covid19-Varianten sind. Sie verdeutlichen die Notwendigkeit erheblicher zusätzlicher Anstrengungen, um die Infektionszahlen zu senken. Aufgrund der höheren Ansteckungsgefahr der oben genannten Virus-Mutationen kommt dem Tragen von Masken in Bereichen, in denen der Mindestabstand nicht gewährleistet ist, eine besondere Bedeutung zu. Gemessen an den drohenden Gefahren bei der Verschärfung des Infektionsgeschehens überwiegt der Schutz der Gesundheit. Mit dem vorübergehenden Tragen einer Alltagsmaske in wenigen hochfrequentierten Bereichen des Kreisgebiets zu bestimmten Tageszeiten sind keine tiefgreifenden und dauerhaften Beeinträchtigungen verbunden. Soweit Personenkreise oder Sachzusammenhänge durch die Coronaschutzverordnung entweder von der Einhaltung des Mindestabstandes und/oder dem Tragen einer Alltagsmaske befreit sind, so gelten diese Befreiungen auch in den hier festgelegten Gebieten.

Mit dieser Verfügung werden nicht nur Kranke, Ansteckungsverdächtige oder Krankheitsverdächtige zum Tragen verpflichtet, sondern alle Personen, mithin auch solche, die im Sinne des Gefahrenabwehrrechts als Nicht-Störer anzusehen sind. Dies ist jedoch aufgrund der Eigenheiten der zu bekämpfenden Krankheit erforderlich, weil nach derzeitigem medizinischen Kenntnisstand eine Übertragung des Virus schon mehrere Tage vor Symptombeginn oder bei einem asymptomatischen Verlauf möglich ist, also zu einem Zeitpunkt, indem weder der Betroffene selbst noch die Behörde Kenntnis von der Erkrankung hat. Es reicht daher nicht aus, nur sog. Störer in Anspruch zu nehmen, um einen wirkungsvollen Schutz der Bevölkerung insgesamt und des Gesundheitssystems zu gewährleisten. Auch von geimpften oder

genesenen Personen können Restrisiken einer Infektion ausgehen. Diese Personen werden daher ebenfalls von der mit dieser Verfügung angeordneten Maskenpflicht erfasst (siehe auch § 1 Abs. 2 Ziffer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV).

Die Kommunen haben die in der Anlage 1 genannten Bereiche als solche benannt, in denen das Abstandsgebot typischerweise nicht immer eingehalten werden kann, weil es sich um Bereiche mit erfahrungsgemäß größerem Publikumsverkehr auf engerem Raum handelt. In den übrigen Bereichen ist davon auszugehen, dass eine physische Distanzierung zu anderen Personen und damit ein ausreichender Schutz vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 ohne weiteres möglich ist. Mit dieser Allgemeinverfügung das Tragen einer Alltagsmaske in anderen als den in den Anlagen bezeichneten Bereichen anzuordnen, ist daher nicht angezeigt.

Der räumliche Geltungsbereich wurde auf der Grundlage des üblichen Personenaufkommens und der jeweils für Fußgänger verfügbaren Flächen sowie der Erfahrungen der Ordnungsämter aus der Überwachung der bisherigen Vorgaben zum Abstandsgebot und Maskenempfehlungen bzw. –verpflichtungen festgelegt.

Auf den beschriebenen Verkehrsflächen findet typischerweise fußläufiger Ziel- und Quellverkehr statt, der – im Unterschied zum fließenden Verkehr – dadurch gekennzeichnet ist, dass er wegen der unterschiedlichsten Motivationen nicht durch eine einheitliche oder für ein Ausweichen unter Fußgängern vorhersehbare Bewegungsrichtung gekennzeichnet ist.

Die in der Anlage genannten Bereiche sind jedoch nicht zu allen Zeiten gleich stark frequentiert. Beobachtungen haben ergeben, dass dieses typischerweise dort entstehende Personenaufkommen auf die Zeiten werktags zwischen 06:00 und 20:00 Uhr begrenzt werden kann. Es handelt sich bei den Bereichen teils um Einkaufsbereiche mit diversen Einzelhandelsgeschäften, Apotheken, Bäckereien oder Geldinstituten, die vor allem während der Öffnungszeiten der Geschäfte aufgesucht werden, teils um Promenaden, Parkplätze oder andere Bereiche, die auch für Spaziergänge genutzt werden. Nur zu diesen Zeiten wird es schwierig sein, das Abstandsgebot einzuhalten. Dem trägt die Allgemeinverfügung Rechnung, indem das Tragen einer Alltagsmaske nur für die Zeiten angeordnet wird, in denen in dem jeweiligen Bereich mit einem erhöhten Publikumsverkehr zu rechnen ist. Soweit die Örtlichkeiten eine abweichende zeitliche Regelung fordern, ergibt sich diese sowie die Begründung der Kommune, die sich der Kreis zu eigen macht, aus der Anlage 1. Im Übrigen ergibt sich für die jeweilige Örtlichkeit die Notwendigkeit für die Anordnung der Maskenpflicht über die vorstehenden allgemeinen Erwägungen hinaus aus den in der Anlage 1 aufgeführten Gründen.

Nach Konsultation der Kommunen wurde bereits mit Allgemeinverfügungen vom 04.12.2020, vom 22.12.2020 (geändert durch Allgemeinverfügungen vom 23.12.2020 und 09.01.2021), vom 29.01.2021, vom 12.02.2021, vom 05.03.2021, vom 26.03.2021 und vom 19.04.2021 das Tragen einer Alltagsmaske in bestimmten öffentlich zugänglichen Bereichen angeordnet. Eine weitere Anordnung der Maskenpflicht bis zum 7. Juni 2021 ist aufgrund der aktuellen Pandemielage im Kreis Lippe in den aus den Anlagen ersichtlichen Bereichen erforderlich und angemessen.

Auch mit dieser Allgemeinverfügung gewährleistet der Kreis, dass die Eingriffe in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger auf das notwendige Maß beschränkt bleiben.

Es ist zu erwarten, dass die Öffnungsschritte durch die Coronaschutzverordnung vom 12. Mai 2021 – selbst bei Geltung der Einschränkungen durch die sogenannte Corona-Notbremse - in den in den Anlagen 1 bis 5 dargestellten Bereichen zu einem hohen Personenaufkommen führen werden. Darüber hinaus wird ein Aufenthalt in geschlossenen Räumlichkeiten zum Zwecke von Freizeitaktivitäten weiterhin eingeschränkt, so dass es naheliegt, dass große Teile der Bevölkerung im öffentlichen Raum spazieren gehen werden. Diese Tendenz ließ sich bereits in den letzten Monaten der Pandemie zunehmend beobachten. Dadurch wird an den genannten Stellen auch zukünftig ein hohes Personenaufkommen erwartet.

Dementsprechend muss nach den Erfahrungen der Ordnungsämter die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske größtenteils in zeitlicher wie räumlicher Hinsicht aufrechterhalten werden. Vor diesem Hintergrund wurden die Anlagen 1 bis 5 zu dieser Allgemeinverfügung angepasst und so weiterhin eine differenzierte, an den örtlichen Gegebenheiten ausgerichtete Regelung sichergestellt.

Auch in Zukunft wird der Kreis in Abstimmung mit den Kommunen fortwährend überprüfen, in welchen Bereichen und zu welchen Zeiten eine Alltagsmaske zu tragen sein wird.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist an den Rechtsgedanken der Regelungen des Infektionsschutzgesetzes nach § 28a Abs. 5 IfSG angelehnt.

Da die o.g. Anordnungen zum Tragen einer Alltagsmaske räumlich auf stark frequentierte öffentliche Bereiche und zeitlich auf einen überschaubaren Zeitraum beschränkt sind sowie Ausnahmen für einen besonderen Personenkreis und bestimmte Situationen enthalten, stellen sie insgesamt eine verhältnismäßige Maßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektion mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar

Zu II.:

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 24 und Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Zu III.:

Für den Zeitraum nach dem 7. Juni 2021 wird zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung des dann vorherrschenden Infektionsgeschehens und der dann geltenden landesrechtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden sein.

Der Kreis Lippe überprüft die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen auch mit Blick auf die geltende Rechtslage laufend und wird sie schon vor Fristablauf aufheben oder ändern, falls dies sachlich geboten erscheint oder sich wesentliche rechtliche Änderungen ergeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Hinweise:

Bei dem Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Detmold, den 17.05.2021

Dr. Axel Lehmann
Landrat

Kr.Bl.Lippe 17.05.2021

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Kreisgebietes

In den folgenden Bereichen ist eine Alltagsmaske zu tragen:

Augustdorf

Keine Regelung im Rahmen dieser Allgemeinverfügung

Bad Salzuflen

Ortsteil Salzuflen

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<p>Täglich in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Am Schliepsteiner Tor gesamter Bereich • Parkstraße ab Hausnummer 4 bis 48 • Bleichstraße ab Hausnummer 2 (Einmündung Parkstraße) bis Eckgrundstück Einmündung Wenkenstraße • Lange Straße ab Hausnummer 1 bis 67 • Dammstraße ab Eckgrundstück Einmündung Lange Straße bis Eckgrundstück Einmündung Wenkenstraße • Millaupromenade gesamter Bereich • Im Ort gesamter Bereich • Am Herforder Tor ab Eckgrundstück Einmündung Lange Straße bis Hausnummer 1 • Steege gesamter Bereich • Am Markt gesamter Bereich • Wenkenstraße ab Eckgrundstück Einmündung Steege/AmMarkt bis Hausnummer 29 • Obere Mühlenstraße gesamter Bereich • Untere Mühlenstraße gesamter Bereich • Osterstraße von Hausnummer 27 bis 39a • auf folgenden Parkplätzen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bahnhof (Bahnhofstraße 41) ➤ Martin-Luther-Straße (Martin-Luther-Straße 2) ➤ Mauerstraße (Mauerstraße) ➤ Riestestraße (Riestestraße) 	<p>Das Infektionsgeschehen im Stadtgebiet ist weiterhin auf einem hohen Niveau. Auch im Hinblick auf mögliche Mutationen sollten die Kontaktbegegnungen gemindert werden.</p> <p>In der Innenstadt ist die Gefahr des nahen Beisammenseins besonders hoch. Die aktuellen Regelungen in Bezug auf Zusammenkünfte für Personen werden hier (bei den engen Platzmöglichkeiten in der Innenstadt) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit überschritten. Die Ansteckungsgefahr ist umso größer, je mehr Personen aufeinandertreffen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> ➤ Roseneck (Sophienstraße) ➤ Vitasol I (Extersche Straße) ➤ Vitasol II (Forsthausweg) 	
---	--

Ortsteil Schötmar

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<p>Werktäglich in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Markt Schötmar gesamter Bereich • Begastraße ab Hausnummer 2 bis 28 • Krumme Weide ab Hausnummer 30 bis 59 • Schloßstraße ab Einmündung Vehrlingstraße Eckgrundstück Hausnummer 13 bis Einmündung Aechternstraße Eckgrundstück Hausnummer 30 • Schülerstraße ab Hausnummer 1 bis 13 • Ladestraße ab Hausnummer 1 bis Eckgrundstück Einmündung Begastraße/Krumme Weide • auf folgenden Parkplätzen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Am Schloß (Heldmanstraße 6-9) ➤ Ladestraße (Ladestraße 1) ➤ Montessoriweg (Montessoriweg 2) ➤ Pfarrkamp (Pfarrkamp 6) ➤ Vehrlingstraße (ggü. Vehrlingstraße 7) 	<p>Die Stadt Bad Salzuflen hat im Kreisgebiet Lippe eine hohe Zahl von Erkrankungen. Vor diesem Hintergrund sollten die möglichen Kontaktbegegnungen gemindert werden.</p> <p>In der Innenstadt ist die Gefahr des nahen Beisammenseins besonders hoch. Die aktuellen Regelungen in Bezug auf Zusammenkünfte für Personen werden hier (bei den engen Platzmöglichkeiten in der Innenstadt) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit überschritten. Die Ansteckungsgefahr ist umso größer, je mehr Personen aufeinandertreffen.</p>

Barntrup

Keine Regelung im Rahmen dieser Allgemeinverfügung

Blomberg

Keine Regelung im Rahmen dieser Allgemeinverfügung

Detmold

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<p>Täglich in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bruchstraße (Marktplatz – Paulinenstraße) • Exterstraße • Krumme Straße • Lange Straße (Hasselter Platz – Hornsches Tor) • Marktplatz • Rosental • Schülerstraße • Unter der Wehme 	<p>Es handelt sich um den Innenstadtbereich von Detmold. Aufgrund der Baulichkeiten und gerade der öffentlichen Anlagen (Bänke, Pflanzkübel, Haltestellen, etc.) sind die Platzverhältnisse dort beengt. Gleichzeitig befinden sich dort zahlreiche Geschäfte, die aufgrund ihres Sortimentes auch aktuell geöffnet haben dürfen. Die bauliche Enge unter gleichzeitiger erhöhter Frequentierung erschwert regelmäßig das Einhalten der Mindestabstände. Dieses gilt ausdrücklich auch in der Zeit nach Schließung der Geschäfte.</p> <p>Die Erfahrungen der letzten Wochen haben gezeigt, dass die Detmolder Innenstadt auch an Sonntagen und damit auch unabhängig von der Öffnung von Geschäften ein Anziehungspunkt ist. Besucher und Besucherinnen bummeln und verweilen mangels alternativer Freizeitangebote im Innenstadtbereich. Es ist immer wieder zu Menschenansammlungen gekommen, bei denen Abstände nicht gesichert eingehalten werden konnten.</p> <p>Die Verfügung einer Maskenpflicht in diesem Bereich ist auch verhältnismäßig. Das Tragen einer Alltagsmaske ist geeignet, die Ausbreitung der Infektionen zu verhindern /erschweren. Die Anordnung ist ferner auch erforderlich, da ein milderer Mittel erkennbar nicht vorliegt. Sie ist auch angemessen, da die Interessen Einzelner, eine Maske nicht tragen zu müssen, hinter den Interessen der Allgemeinheit, vor den Gefahren durch die Ausbreitung des SARS-Cov 2 Virus geschützt zu werden und gefahrlos die Innenstadt begehen zu können, zurücktreten.</p>

Dörentrup

Keine Regelung im Rahmen dieser Allgemeinverfügung

Extetal

Keine Regelung im Rahmen dieser Allgemeinverfügung

Horn-Bad Meinberg

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Marktplatz • An folgenden Kitas 100 m vor dem Zugang Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 16:30 Uhr <ul style="list-style-type: none"> ➤ Am Müllerberg ➤ Am Waldstadion 	<p>Der Marktplatz ist der zentrale Platz in Horn, auf dem es auch wegen der Bushaltestelle und der Verwaltungsgebäude (u. a. Einwohnermeldeamt) zu Warteschlangen kommen kann. Aus diesem Grund ist auch hier die Maskenpflicht angezeigt.</p> <p><u>Kitas:</u> Wie auf den Parkplätzen der Supermärkte (§ 3 Abs. 2 Nr. 1a CoronaSchVO) streben hier viele Menschen wie durch einen Trichter auf ein konkretes Ziel zu bzw. verlassen einen Ort und streben dann wieder auseinander. Zur Verdichtung dieser Menschenströme (Kitas: bringende und abholende Eltern, Schulwege: sowohl bringende und abho-</p>

<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gebrüder-Künnemeyer-Straße ➤ Golfweg ➤ Karlsbader Straße ➤ Karolinenweg ➤ Molkenberg ➤ Südholzweg ➤ Silbergrund 	<p>lende Eltern als auch Schüler/innen) kommt es im Nahbereich der Einrichtungen. Aus diesem Grund ist während in der Öffnungszeiten der Kitas eine Maskenpflicht angezeigt.</p>
---	--

Kalletal

Keine Regelung im Rahmen dieser Allgemeinverfügung

Lage

Straßen/Plätze/etc. <u>täglich</u> in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr	Begründung
<p>Auf allen Parkplätzen und Parkhäusern, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- und Kundenverkehrs von Institutionen, Einrichtungen oder Gewerbetreibenden (z.B. Friedhöfe, Schulen, Kindergärten, Kirchen etc.) zugänglich sind.</p>	<p>Die Parkplätze und Parkhäuser, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- und Kundenverkehrs von Institutionen, Einrichtungen oder Gewerbetreibenden (z.B. Friedhöfe, Schulen, Kindergärten, Kirchen etc.) zugänglich sind, wurden auf der Grundlage des üblichen Personenaufkommens und der jeweils für Fußgänger verfügbaren Flächen sowie der Erfahrungen aus der Überwachung der bisherigen Vorgaben zum Abstandsgebot und Maskenempfehlungen bzw. -verpflichtungen festgelegt. Auf den beschriebenen Verkehrsflächen findet typischerweise fußläufiger Verkehr statt, der – im Unterschied zum fließenden Verkehr – dadurch gekennzeichnet ist, dass er wegen der unterschiedlichsten Motivationen nicht durch einheitliche oder für ein Ausweichen unter Fußgängern vorhersehbare Bewegungsrichtungen gekennzeichnet ist. Es kann daher das Abstandsgebot typischerweise nicht immer eingehalten werden kann.</p>

Lemgo

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<p>Täglich in der Zeit von 07:00 bis 21:00 Uhr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Außenflächen der PHOENIX CONTACT arena nebst Parkplätzen und Freiflächen • Wiese hinter der der PHOENIX CONTACT arena, wie in Anlage 2 zeichnerisch dargestellt • Außenflächen des Hanseberufskollegs und Außenflächen des Grundstücks Johannes-Schuchen Str. 3 sowie der Sporthalle (Flurstück 531) 	<p>Die genannten und in der Anlage 2 zeichnerisch dargestellten Bereiche sind dem unmittelbaren Umfeld des kreisweiten Impfzentrums zuzuordnen. Insbesondere zu den grundsätzlichen Öffnungszeiten des Impfzentrums von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr ist mit erhöhtem Publikumsverkehr - insbesondere des vulnerablen Personenkreises - zu rechnen, die eines besonderen Schutzes bedürfen. Zudem besteht die Gefahr, dass Impfgegner diese Örtlichkeiten aufsuchen und Situationen entstehen, in denen die Abstände nicht immer eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere den Eingangsbereich aber auch die in der Anlage 2 dargestellten Flächen. Aufgrund notwendiger Vor- und Nachbereitung beginnt die Verpflichtung zum Tragen einer</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Johannes-Schuchen Str. ab Kreuzung Bunsenstraße in gerader Verlängerung bis zum Grundstück Johannes-Schuchen Str. 3 sowie der Sporthalle (Flurstück 53) • Bunsenstraße ab Kreuzung Liebigstraße bis einschließlich Kreuzung Johannes-Schuchen Str. <p>Eine Karte mit den betroffenen Bereichen ist beigelegt (Anlage 2). Die zeichnerische Darstellung geht der textlichen Beschreibung vor.</p> <p>Werktäglich in der Zeit von 09:00 bis 18:00 Uhr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittelstraße 1 – 147 • Ostertor • Breite Straße 35 – 68 • Haferstraße • Kramerstraße • Lippegarten • Marktplatz • Waisenhausplatz <p>Eine Karte mit den betroffenen Bereichen ist als Anlage beigelegt (Anlage 3). Die zeichnerische Darstellung geht der textlichen Beschreibung vor.</p>	<p>Maske bereits eine Stunde vor der Öffnung und endet eine Stunde nach der Schließung des Impfzentrums.</p> <p>Einhergehend mit den erwartenden Öffnungen ist mit einer erhöhten Passantenfrequenz in dem genannten Bereich zu Geschäftsöffnungszeiten zu rechnen. Es ist zu erwarten, dass das Abstandsgebot dort wegen des erhöhten Kundenaufkommens und der teilweise engen örtlichen Gegebenheiten nicht in jedem Fall eingehalten werden kann.</p>
--	--

Leopoldshöhe

Straßen/Plätze/etc. <u>täglich</u> in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr	Begründung												
<ul style="list-style-type: none"> • Schulstraße von Höhe Hausnummer 33 bis zur Hausnummer 4 (Einmündung in den Schulkreisel Herforder Straße) einschließlich der auf den folgenden Flurstücken ausgewiesenen Parkflächen: <table data-bbox="207 1545 558 1624"> <tr> <td>Gemarkung</td> <td>Flur</td> <td>Flurst-Nr.</td> </tr> <tr> <td>Schuckenbaum</td> <td>3</td> <td>500</td> </tr> </table> <table data-bbox="207 1657 558 1736"> <tr> <td>Gemarkung</td> <td>Flur</td> <td>Flurst-Nr.</td> </tr> <tr> <td>Schuckenbaum</td> <td>3</td> <td>423</td> </tr> </table> <ul style="list-style-type: none"> • Herforder Straße von Höhe Hausnummer 66 bis zur Höhe des Grundstückes Anne-Frank-Weg 30 (Einmündung in den Schulkreisel Herforder Straße) <p>Eine Karte mit den betroffenen Bereichen ist als Anlage beigelegt (Anlage 4). Die zeichnerische Darstellung geht der textlichen Beschreibung vor.</p>	Gemarkung	Flur	Flurst-Nr.	Schuckenbaum	3	500	Gemarkung	Flur	Flurst-Nr.	Schuckenbaum	3	423	<p>Das Infektionsgeschehen in der Gemeinde Leopoldshöhe ist weiterhin auf einem hohen Niveau. Auch im Hinblick auf mögliche Mutationen sollten die Kontaktbegegnungen gemindert werden.</p> <p>In der Innenstadt ist die Gefahr des nahen Beisammenseins besonders hoch. Die aktuellen Regelungen in Bezug auf Zusammenkünfte für Personen werden hier (bei den engen Platzmöglichkeiten in der Innenstadt) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit überschritten. Die Ansteckungsgefahr ist umso größer, je mehr Personen aufeinandertreffen.</p>
Gemarkung	Flur	Flurst-Nr.											
Schuckenbaum	3	500											
Gemarkung	Flur	Flurst-Nr.											
Schuckenbaum	3	423											

<ul style="list-style-type: none"> Berliner Straße in Gänze einschließlich der auf dem folgenden Flurstück ausgewiesenen Parkfläche: <p style="margin-left: 40px;">Gemarkung Flur Flurst-Nr. Asemissen 2 1095</p> <p>Eine Karte mit den betroffenen Bereichen ist als Anlage beigefügt (Anlage 5). Die zeichnerische Darstellung geht der textlichen Beschreibung vor.</p>	
---	--

Lügde

Keine Regelung im Rahmen dieser Allgemeinverfügung

Oerlinghausen

Keine Regelung im Rahmen dieser Allgemeinverfügung

Schieder-Schwalenberg

Keine Regelung im Rahmen dieser Allgemeinverfügung

Schlangen

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<p>Montag bis Freitag in der Zeit von 6:00 bis 18:00 Uhr:</p> <ul style="list-style-type: none"> Alte-Rothe-Straße 19 Parkplatz „Kita Alte-Rothe“ und Zuwegung zur Kindertagesstätte (auch Zuwegung von der Schützenstraße) Badstraße Parkplatz „Sportplatz Am Rennekamp“ einschließlich Zuwegung zur „Kita Regenbogen“ Gartenstraße 12 Parkplatz „Kita Gartenstraße“ einschließlich Zuwegung zur Kita (auch von und zur Kohlstädter Straße) Lindenstraße 83 c Parkplatz „Kita Arche Noah“ einschließlich Zuwegung zur Kita Rosenstraße 11 – 13 einschließlich Bushaltestelle Bürgerhaus und Parkplatz vor der Musikschule 	<p>In allen drei Ortsteilen der Gemeinde Schlangen wird die Maskenpflicht auf den Parkplätzen und Zuwegungen zu Kindertagesstätten mit der zeitlichen Einschränkung anlehnend an die Betriebszeiten angeordnet.</p> <p>Hier ist mit dem erhöhten Aufkommen von Personen/Eltern bei Betriebsbeginn und -ende Rechnung zu rechnen.</p>

Ortsteil Kohlstädt

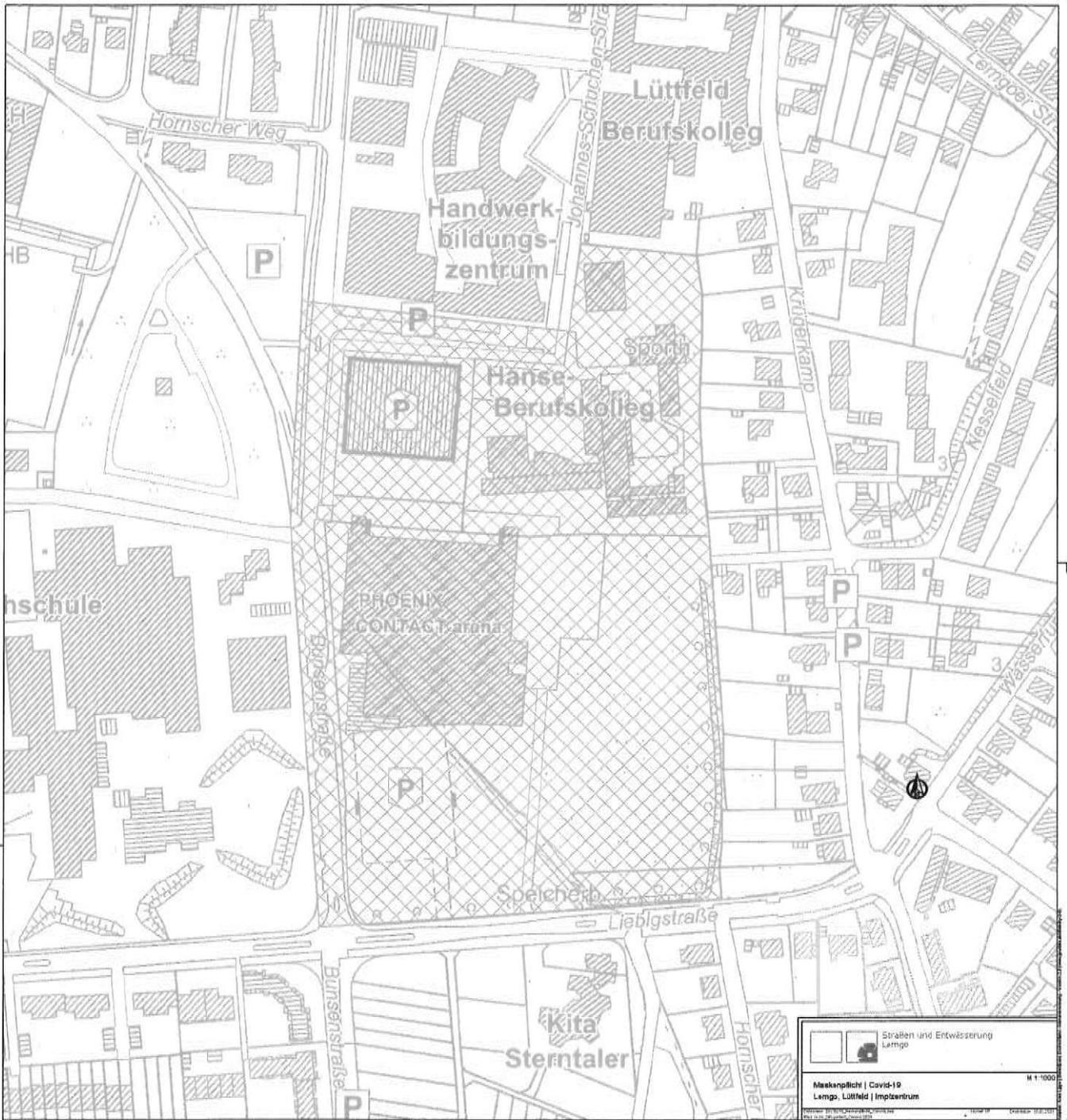
Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<p>Montag bis Freitag in der Zeit von 6:00 bis 18:00 Uhr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Am Kuhlhof 4 Parkplatz „Kita Strothestrolche“ einschließlich Zuwegung zur Kita 	<p>In allen drei Ortsteilen der Gemeinde Schlangen wird die Maskenpflicht auf den Parkplätzen und Zuwegungen Kindertagesstätten mit der zeitlichen Einschränkung anlehnend an die Betriebszeiten angeordnet.</p> <p>Hier ist mit dem erhöhten Aufkommen von Personen/Eltern bei Betriebsbeginn und -ende Rechnung zu rechnen.</p>

Ortsteil Oesterholz-Haustenbeck

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<p>Montag bis Freitag in der Zeit von 6:00 bis 18:00 Uhr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Kammersenne Parkplatz „Zur Kammersenne“ einschließlich Zuwegung zur „Sternschnuppe“ • Zuwegung zum Jugendtreff 	<p>In allen drei Ortsteilen der Gemeinde Schlangen wird die Maskenpflicht auf den Parkplätzen und Zuwegungen zu Kindertagesstätten mit der zeitlichen Einschränkung anlehnend an die Betriebszeiten angeordnet.</p> <p>Hier ist mit dem erhöhten Aufkommen von Personen/Eltern bei Betriebsbeginn und -ende Rechnung zu rechnen.</p>

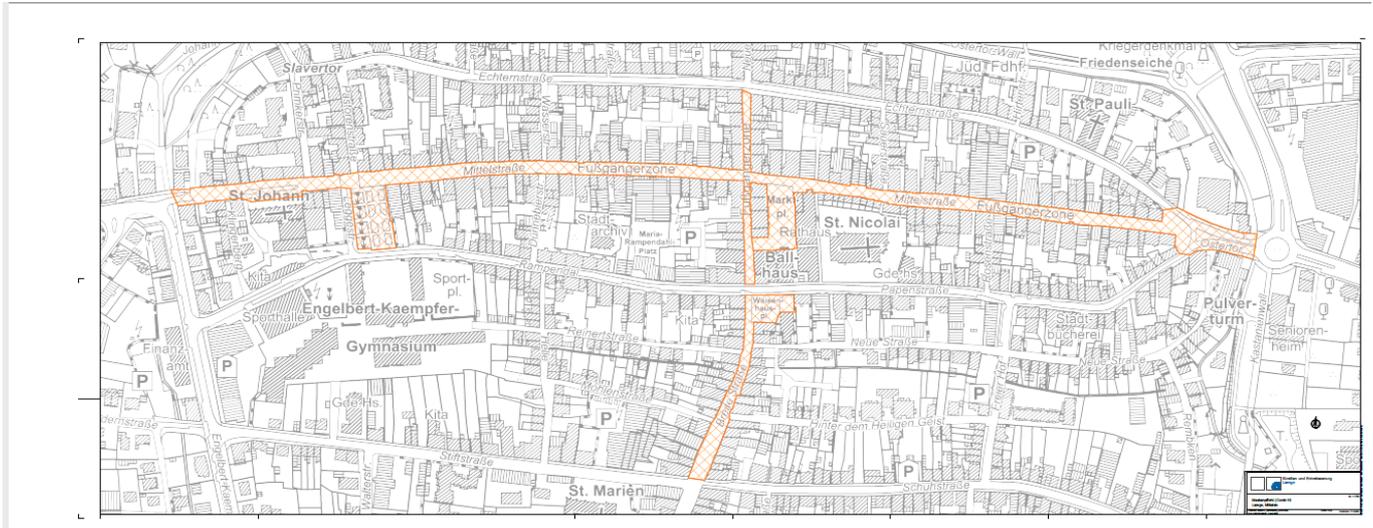
Anlage 2 zur Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen

hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Kreisgebietes



Anlage 3 zur Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen

hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Kreisgebietes



Anlage 4 zur Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen

hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Kreisgebietes



Maskenpflicht Schulstraße Herforder Straße in Leopoldshöhe

Anlage 5 zur Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen

hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Kreisgebietes



Maskenpflicht Berliner Straße in Leopoldshöhe

Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.